

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AUTO LEITNER B.V.

ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Kauf, Verkauf, die Beratung, Wartung, Reparatur und Restaurierung von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör hierfür, die zwischen der nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung Auto Leitner B.V. mit Sitz in Alkmaar, nachfolgend „Auto Leitner“ genannt, und Käufern oder Auftraggebern abgeschlossen werden, sowohl mit Privatpersonen als auch mit Personen, die in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handeln.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten im weitestmöglichen Sinne folgende Begriffsbestimmungen:

1. das Kraftfahrzeug: ein Personenkraftwagen, ein daraus abgeleitetes Kombinations- oder Lieferfahrzeug, dessen Gesamtgewicht einschließlich Nutzlast 3.500 kg nicht überschreitet;
2. der Vertrag: der Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs;
3. der Auftrag: der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Begutachtungen, einzeln oder zusammen auch als „Arbeiten“ bezeichnet;
4. der Käufer: diejenige Person, die aufgrund des Vertrages ein neues oder gebrauchtes Kraftfahrzeug bzw. Ersatzteile oder Zubehör hierfür kauft;
5. der Auftraggeber: eine natürliche oder juristische Person, die Auto Leitner im Sinne der Artikel 7:400 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) mit der Durchführung oder Beauftragung von Arbeiten beauftragt.

Artikel 2 – Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Aufträge, die zwischen Auto Leitner und einem Käufer oder Auftraggeber (einer juristischen oder natürlichen Person) abgeschlossen werden, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher allgemeiner Geschäfts- oder Handelsbedingungen Dritter, an die Auto Leitner direkt oder indirekt gebunden wird.
2. Die Parteien und die entsprechende Vertretungs- bzw. Abschlussbefugnis müssen ausdrücklich schriftlich festgehalten werden. Vereinbarte Abweichungen berühren die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht und gelten niemals für mehr als eine Transaktion.
3. Auto Leitner ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Artikel 3 – Zustandekommen des Vertrages

1. Alle Angebote und Preisangaben von Auto Leitner, unabhängig davon, auf welche Weise, von wem oder an welchem Ort sie abgegeben werden, sind freibleibend und erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise und Spezifikationen. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben zu Kapazitäten und sonstige Beschreibungen sind so genau wie möglich, für Auto Leitner jedoch nicht strikt verbindlich. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Bei zwischenzeitlichen Änderungen ist Auto Leitner berechtigt, ohne vorherige Kenntnis oder

Zustimmung der Gegenpartei notwendige Änderungen an von ihm verkauften oder ihm zur Durchführung von Arbeiten übergebenen Kraftfahrzeugen, deren Ausstattung und/oder Ersatzteilen vorzunehmen.

2. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen, die von oder im Namen von Auto Leitner getroffen wurden, sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von einer hierzu befugten Person schriftlich bestätigt wurden.

3. Sofern kein schriftlicher Vertrag von Auto Leitner ausgestellt wurde, gelten die schriftliche Bestätigung von Auto Leitner, der Lieferbeleg bzw. die Lieferquelle oder die Rechnung von Auto Leitner als Nachweis für das Bestehen und den Inhalt des Vertrages, vorbehaltlich des rechtlich zulässigen Gegenbeweises.

Artikel 4 – Preise

1. Alle Preise von Auto Leitner verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer und/oder sonstiger staatlicher Abgaben, Transportkosten und gegebenenfalls Versicherungskosten, Kosten für Montage-, Service- und Prüfungsarbeiten sowie Kosten für die Herstellung der Fahrbereitschaft, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Bei Erhöhungen der Preise, einschließlich der Preise von Importeuren und Zulieferern des Automobilunternehmens, sowie bei Änderungen von Arbeitslöhnen, Steuern, Sozialabgaben, sonstigen Arbeitsbedingungen, Wechselkursen oder vergleichbaren Umständen nach Zustandekommen des Vertrages zwischen den Parteien ist Auto Leitner berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend der vorgenannten Erhöhung anzupassen.

3. Eine angemessen begründete und durchgeführte Preisänderung stellt niemals einen Grund für die Auflösung des Vertrages dar.

4. Die Preise sind für die Lieferung an der Geschäftsadresse von Auto Leitner berechnet. Bei Lieferung an einen anderen Ort auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers gehen die damit verbundenen Mehrkosten zulasten des Käufers/Auftraggebers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 5 – Lieferung

1. Das Kraftfahrzeug und/oder die Dienstleistung wird an der Geschäftsadresse von Auto Leitner geliefert bzw. erbracht, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich einen anderen Lieferort vereinbart haben.

2. Wird das Kraftfahrzeug und/oder die Dienstleistung nicht innerhalb von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt abgenommen, zu dem der Käufer/Auftraggeber darüber informiert wurde, dass das Kraftfahrzeug und/oder die Dienstleistung zur Lieferung bzw. Abnahme bereitsteht, ist Auto Leitner berechtigt, ein Verwarentgelt gemäß dem in seinem Betrieb oder am betreffenden Ort geltenden Tarif zu berechnen.

3. Jede Lieferung des Kraftfahrzeugs und/oder der Dienstleistung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Automobilunternehmens erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers/Auftraggebers.

4. Das Risiko für das von Auto Leitner in seine Obhut übernommene Kraftfahrzeug verbleibt beim Käufer/Auftraggeber, außer im Falle von nachweislichem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Auto Leitner.

Artikel 6 – Lieferzeit

1. Als Liefertermin gilt das im zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag angegebene Lieferdatum des Kraftfahrzeugs oder der Dienstleistung oder ein von den Parteien nachträglich vereinbarter früherer oder späterer Termin. Eine vorzeitige Lieferung ist jederzeit zulässig.
2. Wurde kein Lieferdatum vereinbart, wird Auto Leitner den Käufer/Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich darüber informieren, wann das Kraftfahrzeug und/oder die Dienstleistung am Geschäftssitz von Auto Leitner für den Käufer/Auftraggeber verfügbar ist bzw. am vereinbarten Ort geliefert wird.
3. Lieferfristen, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich angegeben wurden, gelten lediglich als Richtwerte und stellen niemals eine verbindliche Frist dar. Eine verspätete Lieferung durch Auto Leitner kann daher niemals einen berechtigten Grund für den Käufer/Auftraggeber darstellen, den Vertrag mit Auto Leitner aufzulösen, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine Lieferfrist vereinbart und diese Frist wurde um mehr als 60 % (sechzig Prozent) überschritten.
4. Auch nach Ablauf dieser verlängerten Frist muss Auto Leitner zunächst vom Käufer/Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei Auto Leitner eine Frist von mindestens einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einzuräumen ist, bevor Auto Leitner diesbezüglich in Verzug geraten kann.

Artikel 7 – Stornierung

1. Der Käufer/Auftraggeber kann, sofern er von seinem Recht auf Auflösung gemäß Artikel 6 keinen Gebrauch machen möchte oder kein Recht auf Auflösung hat, den Kaufvertrag ausschließlich schriftlich stornieren, sofern er Auto Leitner innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Stornierung einen Betrag in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Kaufpreises des stornierten Kraftfahrzeugs erstattet.
2. Hat der Käufer/Auftraggeber diese Entschädigung nicht innerhalb von fünf Werktagen gezahlt, kann Auto Leitner dem Käufer/Auftraggeber schriftlich mitteilen, dass er die Erfüllung des geschlossenen Vertrages verlangt. In diesem Fall kann sich der Käufer/Auftraggeber nicht mehr auf die Stornierung berufen.
3. Bei Überschreitung der Lieferfrist um mehr als vier Wochen kann der Käufer/Auftraggeber den Vertrag schriftlich stornieren, ohne Auto Leitner eine Entschädigung zu schulden.

Artikel 8 – Ersetzte Teile

1. Die ersetzten Teile gehen nach Durchführung des Auftrags in das Eigentum von Auto Leitner über, ohne dass der Käufer/Auftraggeber Anspruch auf irgendeine Vergütung hat.

Artikel 9 – Schadensgutachten

1. Hat Auto Leitner im Auftrag des Auftraggebers/Käufers ein Gutachten erstellt, werden dem Auftraggeber/Käufer die tatsächlich hierfür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Kosten des Gutachtens werden von den Parteien vorab schriftlich vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind angemessene, nach billigem Ermessen festzusetzende Gutachterkosten geschuldet, wobei die Parteien als Ausgangspunkt die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen BOVAG, FOCWA, NIAV und NVV aufgestellten Verhaltensregeln für Sachverständigentätigkeiten zugrunde legen.

Artikel 10 – Zahlung

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, muss der gesamte vereinbarte Preis vom Vertragspartner vor Lieferung ohne Aufrechnung, Abzug oder Zurückbehaltung gezahlt worden sein bzw. bei Lieferung bar bezahlt werden. Als Lieferung gilt auch die Erbringung einer Dienstleistung.
2. Bei Käufen oder Dienstleistungen auf Rechnung muss die Zahlung spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum eingegangen sein, ohne Abzug oder Recht auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Der Käufer/Auftraggeber ist auf Verlangen von Auto Leitner verpflichtet, eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu leisten oder eine von Auto Leitner verlangte Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen in einer von Auto Leitner zu bestimmenden Form zu stellen.
4. Hat der Käufer/Auftraggeber den gesamten vereinbarten Preis nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, gerät er ohne Mahnung oder Inverzugsetzung in Verzug. Unbeschadet weiterer Rechte von Auto Leitner ist Auto Leitner in diesem Fall berechtigt, auf den ausstehenden Betrag ab dem jeweiligen Fälligkeitstag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 2 % (zwei Prozent) pro Kalendermonat oder Teil eines Kalendermonats zu berechnen.
5. Ist Auto Leitner gezwungen, eine Forderung zum Zwecke des Inkassos an Dritte zu übergeben, gehen sämtliche damit verbundenen Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten, wobei letztere auf mindestens 15 % (fünfzehn Prozent) des ausstehenden Betrages mit einem Mindestbetrag von EUR 115 (einhundertfünfzehn Euro) festgesetzt werden, zulasten der Gegenpartei, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche von Auto Leitner.

Artikel 11 – Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Auto Leitner behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Käufer/Auftraggeber gelieferten Sachen vor, bis der gesamte vereinbarte Preis für sämtliche dieser Sachen vollständig bezahlt wurde. Erbringt Auto Leitner im Rahmen dieser Verträge zugunsten des Käufers/Auftraggebers Arbeiten, für die der Käufer/Auftraggeber eine Vergütung zu leisten hat, gilt der vorgenannte Eigentumsvorbehalt so lange, bis der Käufer/Auftraggeber auch die darauf bezogene Forderung vollständig beglichen hat.
2. Der Eigentumsvorbehalt gilt ebenfalls für Forderungen, die Auto Leitner gegenüber dem Käufer/Auftraggeber aufgrund dessen Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen gegenüber Auto Leitner erwerben kann.
3. Solange Auto Leitner den Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Sachen ausübt, darf der Käufer/Auftraggeber die Sachen weder verpfänden noch einem Dritten ein sonstiges Recht daran einräumen und ist verpflichtet, Auto Leitner über jeden Umstand zu informieren, der die Interessen von Auto Leitner als Eigentümer dieser Sachen beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.
4. Auto Leitner ist nicht verpflichtet, den Käufer/Auftraggeber von dessen Haftung als Besitzer bzw. Inhaber der Sache freizustellen. Umgekehrt stellt der Käufer/Auftraggeber Auto Leitner von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt gegenüber Auto Leitner geltend machen könnten.
5. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug und die damit verbundenen Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Haftpflicht- und Kaskorisiken zu

versichern und versichert zu halten. Der Käufer/Auftraggeber erteilt Auto Leitner hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht, Versicherungsleistungen aufgrund des versicherten Kaskorisikos in seinem Namen entgegenzunehmen.

6. Kommt der Käufer/Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach oder hat Auto Leitner begründeten Anlass zu der Annahme, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Auto Leitner berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. Nach der Rücknahme wird dem Käufer/Auftraggeber der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher als der ursprüngliche Kaufpreis sein darf, abzüglich der mit der Rücknahme verbundenen Kosten und abzüglich der Beträge, die der Käufer/Auftraggeber Auto Leitner im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen weiterhin schuldet.

7. Auto Leitner kann ein Zurückbehaltungsrecht an allem ausüben, was er für oder im Namen des Käufers/Verkäufers in seinem Besitz hat, solange von Auto Leitner gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen nicht vollständig vom Käufer/Auftraggeber bezahlt wurden und dies eine dem Käufer/Auftraggeber zurechenbare Pflichtverletzung darstellt, einschließlich etwaiger Schäden, Zinsen und Kosten, die der Käufer/Auftraggeber Auto Leitner aufgrund eines Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen schuldet oder schulden wird.

Artikel 12 – Auflösung

1. Kommt der Käufer/Auftraggeber nach schriftlicher Inverzugsetzung für einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen seinen Verpflichtungen gegenüber Auto Leitner weiterhin nicht nach, gilt der Vertrag ohne gerichtliche Intervention als von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, Auto Leitner verlangt weiterhin die Erfüllung des Vertrages.

2. Hat der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt und wird der Vertrag aus diesem Grund aufgelöst, verwirkt der Käufer/Auftraggeber zugunsten von Auto Leitner eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der vereinbarten Summe, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, unbeschadet des Rechts von Auto Leitner auf vollständigen Schadensersatz und Erstattung sämtlicher Kosten der Rechtsverfolgung und Beitreibung.

3. Verlangt Auto Leitner gemäß Absatz 1 die Erfüllung des Vertrages, schuldet der Käufer/Auftraggeber Auto Leitner nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von 14 (vierzehn) Tagen für jeden danach verstrichenen Monat oder Teil eines Monats bis zum Tag der Erfüllung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 2 % (zwei Prozent) des vereinbarten Kaufpreises, unbeschadet des Anspruchs auf vollständigen Schadensersatz und Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung und Beitreibung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels ist Auto Leitner berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und unbeschadet der sonstigen Rechte des Automobilunternehmens den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen oder auszusetzen, wenn der Käufer/Auftraggeber verstirbt, die Aussetzung von Zahlungen beantragt, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder wenn seine Insolvenz beantragt oder ausgesprochen wurde. In diesen Fällen werden sämtliche Forderungen von Auto Leitner gegenüber dem Käufer/Auftraggeber sofort und vollständig fällig, ohne dass Auto Leitner zu Schadensersatz und/oder zur Gewährung einer Garantie verpflichtet ist.

5. In Fällen, in denen der Käufer/Auftraggeber Kenntnis von Tatsachen und/oder Umständen hat, die ihm berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass er seine Verpflichtungen

gegenüber Auto Leitner nicht erfüllen wird und/oder nicht erfüllen kann, ist er verpflichtet, Auto Leitner hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 13 – Höhere Gewalt

1. Wird die Durchführung eines Vertrages für Auto Leitner infolge höherer Gewalt erschwert oder unmöglich, ist Auto Leitner berechtigt, den Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt wurde, durch schriftliche Erklärung aufzulösen, ohne zu Schadensersatz oder einer Entschädigung verpflichtet zu sein, wobei der Käufer/Auftraggeber über die Umstände informiert wird, welche die weitere Durchführung erschweren oder unmöglich machen.

2. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten unter anderem, jedoch nicht abschließend:- Krieg oder eine vergleichbare Situation, Unruhen, Sabotage;- Brand, Blitzeinschlag, Explosion, Austritt gefährlicher Stoffe oder Gase; -Störungen der Energieversorgung, Fabrik- oder Betriebsstörungen jeglicher Art; -Boycott, Betriebsbesetzung, Blockade, soweit diese von anderen Personen als den bei Auto Leitner beschäftigten Arbeitnehmern durchgeführt werden; -Transportbehinderungen, frostbedingte Arbeitsausfälle, Ein- und Ausfuhrverbote; -nicht zurechenbare Pflichtverletzungen Dritter, die von Auto Leitner zur Durchführung des Vertrages beauftragt wurden; -sämtliche durch staatliche Maßnahmen verursachten Behinderungen; -Epidemien; -Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung von Sachen aus dem Lager, der Werkstatt oder einem anderen Betriebsgelände von Auto Leitner oder während des Transports; -sowie jede sonstige Situation, durch die der normale Geschäftsbetrieb von Auto Leitner behindert wird und aufgrund derer die Erfüllung des Vertrages von Auto Leitner vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten ebenfalls, wenn diese Umstände Lieferanten oder von Auto Leitner beauftragte Dritte betreffen.

3. Tritt auf Seiten von Auto Leitner eine Situation höherer Gewalt ein, wird Auto Leitner den Käufer/Auftraggeber hiervon so schnell wie möglich in Kenntnis setzen und mitteilen, ob eine Lieferung weiterhin möglich ist und, wenn ja, innerhalb welcher Frist.

4. Ist die Lieferung infolge höherer Gewalt nicht dauerhaft unmöglich geworden, kann jedoch nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 (drei) Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei aufzulösen, ohne dass eine Partei gegenüber der anderen Partei Anspruch auf Schadensersatz hat. Eine solche Mitteilung muss innerhalb von 1 (einer) Woche nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Mitteilung erfolgen.

Artikel 14 – Haftung

1. Auto Leitner haftet gegenüber dem Käufer/Auftraggeber ausschließlich für Schäden, die eine vorhersehbare und unmittelbare Folge einer Auto Leitner zurechenbaren Pflichtverletzung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem zwischen ihm und dem Käufer/Auftraggeber geschlossenen Vertrag sind.

2. Jegliche Form von Folgeschäden oder indirekten Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Betriebs- bzw. Geschäftsschäden, Verzögerungsschäden (mit Ausnahme gesetzlicher Zinsen), Schäden aufgrund von Wertminderung, entgangenem Gebrauch, entgangenem Gewinn oder erlittenem Verlust, Schäden im Zusammenhang mit Kosten für Ersatztransport oder Miet- und Leasingkosten, Schäden an Sachen Dritter, Ladungsschäden

sowie Personen- oder immaterielle Schäden, sind von der Haftung und Ersatzpflicht von Auto Leitner ausgeschlossen.

3. Soweit Auto Leitner gemäß Absatz 1 zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist, betrifft dies ausschließlich Schäden, gegen die Auto Leitner versichert ist, wobei in keinem Fall ein höherer Betrag als die maximale Versicherungssumme oder der vernünftigerweise versicherbare Betrag zur Erstattung in Betracht kommt.

4. Hinsichtlich des Zustands der von Auto Leitner gelieferten Sache und/oder Dienstleistung erstreckt sich seine Haftung gegenüber dem Käufer/Auftraggeber nicht weiter als in den Garantiebedingungen gemäß Artikel 15 beschrieben.

5. Dem Käufer/Auftraggeber stehen nicht die Rechte zu, die das Gesetz einem Käufer/Auftraggeber gewährt, der nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, wie beispielsweise das Recht gemäß Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Sache bei Lieferung dem Vertrag entsprechen muss.

6. Jede sonstige Forderung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

7. Der Käufer/Auftraggeber stellt Auto Leitner von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, außer in Fällen, in denen Auto Leitner aufgrund der geschlossenen Verträge oder gesetzlicher Bestimmungen nachweislich haftbar ist.

Artikel 15 – Garantie

1. Für die Lieferung neuer Sachen, einschließlich Ersatzteilen, Materialien und Zubehör, gelten keine anderen Garantien als diejenigen, die vom Hersteller, Importeur oder Lieferanten gewährt werden und in den dem Vertragspartner übergebenen Garantieformularen aufgeführt sind.

2. Wurden keine Garantieformulare ausgestellt, ist Auto Leitner hinsichtlich der von ihm bei Dritten bezogenen Sachen oder hinsichtlich von Dritten in seinem Auftrag ausgeführten Arbeiten zu keiner weitergehenden Garantie verpflichtet als zu derjenigen, die Auto Leitner vom jeweiligen Dritten erhalten hat.

3. Eine Garantie auf zuvor von Dritten gebrauchte Sachen (einschließlich Gebrauchtwagen, Demonstrations- und Ausstellungsmodelle, Austauschteile und Ersatzteile) wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

4. Jeder Garantieanspruch erlischt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Auto Leitner Arbeiten durch den Käufer/Auftraggeber oder einen Dritten an den Sachen und/oder Dienstleistungen durchgeführt wurden, auf die sich der Garantieanspruch bezieht.

5. Im Falle einer Garantie ist Auto Leitner nach eigener Wahl ausschließlich verpflichtet, die gelieferte Sache zu ersetzen, zu ergänzen oder zu reparieren, sofern der Mangel keine üblichen Abweichungen betrifft und nicht auf eine äußere Ursache und/oder eine Handlung oder Unterlassung des Vertragspartners oder eines Dritten bzw. auf normale Abnutzung zurückzuführen ist. Ersetzte Sachen oder Teile davon gehen in das Eigentum von Auto Leitner über.

6. Auto Leitner garantiert die ordnungsgemäße Funktion des Motors und des Getriebes der von ihm gelieferten Kraftfahrzeuge für einen Zeitraum von drei Monaten, höchstens jedoch für 5.000 km (fünftausend Kilometer), gerechnet ab dem Tag der Lieferung des Kraftfahrzeugs. Die Garantie umfasst die Verpflichtung von Auto Leitner, innerhalb dieses Zeitraums festgestellte

Mängel an diesen Teilen auf eigene Kosten zu beheben, sofern diese unverzüglich gemeldet werden.

7. Für durchgeführte Notreparaturen wird keine Garantie gewährt. Die Garantie erlischt bei unsachgemäßer Nutzung oder wenn der Käufer/Auftraggeber selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Auto Leitner Arbeiten durchgeführt haben, die unmittelbar oder mittelbar mit den von Auto Leitner durchgeführten Reparaturarbeiten zusammenhängen, auf die sich der Garantieanspruch bezieht.

Artikel 16 – Beanstandungen

1. Beanstandungen hinsichtlich der von Auto Leitner gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Entdeckung des Grundes für die Beanstandung oder nachdem dieser vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, schriftlich bei Auto Leitner eingereicht werden. Andernfalls verfallen sämtliche Ansprüche.

2. Hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel an von Auto Leitner gelieferten Sachen, wie Kratzern, Dellen und dergleichen, ist nach der tatsächlichen Lieferung keine Beanstandung mehr möglich, es sei denn, der Käufer/Auftraggeber erbringt einen entsprechenden Gegenbeweis.

3. Zurückgesandte Sachen werden nicht angenommen, sofern dies nicht zuvor von Auto Leitner schriftlich genehmigt wurde. Sie müssen frachtfrei versandt und ordnungsgemäß verpackt sein.

Artikel 17 – Inzahlungnahme/Ankauf

1. Wird beim Kauf einer Sache eine andere Sache in Zahlung gegeben und nutzt der Käufer/Auftraggeber die in Zahlung zu gebende Sache bis zur Lieferung der an ihn verkauften Sache weiter, bleibt diese vollständig auf seine Kosten und Gefahr, solange er die Sache nicht tatsächlich an Auto Leitner übergeben hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt er Eigentümer der in Zahlung zu gebenden Sache und sämtliche Kosten, einschließlich Wartungskosten, Schäden, Verlust und Wertminderung, gehen zu seinen Lasten.

2. Auto Leitner ist nicht an einen vereinbarten Inzahlungnahmepreis gebunden, wenn die tatsächliche Übergabe der in Zahlung zu gebenden Sache zu einem späteren Zeitpunkt als dem ungefähr angegebenen Liefertermin erfolgt. In diesem Fall kann ein zwischen den Parteien zuvor vereinbarter Prozentsatz als Wertminderung auf den Ankaufspreis angewendet werden.

3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert der Käufer/Auftraggeber gegenüber Auto Leitner, dass eine oder mehrere von ihm in Zahlung zu gebende Sachen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, unbeschädigt sind, sich in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befinden und nicht manipuliert wurden, beispielsweise hinsichtlich der Kilometerleistung. Darüber hinaus garantiert der Käufer/Auftraggeber Auto Leitner allgemein, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände hinsichtlich der in Zahlung zu gebenden Sache(n) bekannt sind, von denen er weiß, vermutet oder wissen müsste, dass sie für Auto Leitner von Bedeutung sein können und von denen Auto Leitner keine Kenntnis hat.

4. Die tatsächliche Inzahlungnahme entbindet den Käufer/Auftraggeber nicht von der in Absatz 3 genannten Garantie.

Artikel 18 – Personenbezogene Daten

1. Die personenbezogenen Daten des Käufers/Auftraggebers, die auf der Auftragsbestätigung angegeben sind, werden von Auto Leitner verarbeitet, gegebenenfalls im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auf Grundlage dieser Verarbeitung kann Auto Leitner den Vertrag durchführen und seine Garantieverpflichtungen gegenüber dem Käufer/Auftraggeber erfüllen, dem Käufer/Auftraggeber einen optimalen Service bieten, ihn rechtzeitig mit aktuellen Informationen über Auto Leitner versorgen und ihm personalisierte Angebote unterbreiten.
2. Darüber hinaus können personenbezogene Daten Dritten zum Zwecke von Direktmarketingaktivitäten im Auftrag und für Auto Leitner zur Verfügung gestellt werden.
3. Ein Widerspruch des Käufers/Auftraggebers gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO zum Zwecke von Direktwerbeaktivitäten wird von Auto Leitner berücksichtigt.

Artikel 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsverfahren und Mediation

1. Auf jedes Rechtsverhältnis zwischen Auto Leitner und dem Käufer/Auftraggeber findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Ausschließlich das Gericht im Gerichtsbezirk des Sitzes von Auto Leitner ist zuständig.
3. Ein Schiedsverfahren ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich zuvor etwas anderes vereinbart wurde.
4. Eine Mediation ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich zuvor etwas anderes vereinbart wurde.